

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen und tritt am 1. April 2018 in Kraft.

1. Aufnahmegebühr

Zur Deckung der mit der Aufnahme verbundenen Unkosten wird vom Tanzsportclub einmalig eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Diese wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

2. Beitragshöhe

- (1) Beitragsgruppen
 - a) für aktive Mitglieder 27,00 Euro/ Monat
 - b) für Kinder bis 10 Jahre 21,00 Euro/ Monat
(gilt incl. dem Kalenderjahr in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird)
 - c) für Kinder bis zum Schuleintritt 11,00 Euro/ Monat
 - d) für passive und fördernde Mitglieder 5,00 Euro/ Monat
 - e) für Ehrenmitglieder beitragsfrei
- (2) Sind in einer Familie mehrere schulpflichtige Kinder unter 18 Jahren Mitglied des TSC (Voraussetzung ist häusliche Gemeinschaft bzw. Sorgerecht) gilt folgende Regelung: Für das erste Kind wird der Beitrag gemäß Buchstabe a bzw. b erhoben. Für jedes weitere Geschwisterkind gelten 50% des vollen Beitrages gemäß Buchstabe a. Die Ermäßigung gilt nicht bei passiver Mitgliedschaft
- (3) Die Regelungen des Leipzig-Passes zur Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern in der jeweils gültigen Fassung findet für Buchstabe a Anwendung. Beantragung und Nachweis bedürfen der Schriftform.

3. Beitragszahlung und -pflichten

- (1) Um eine ordnungsgemäße Beitragsabrechnung zu ermöglichen sind die Mitglieder verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören z.B. Namens- und Anschriftenänderungen, Schuleintritt. (Bei getrenntlebenden Eltern oder Lebensgemeinschaften die korrekte Anschrift des minderjährigen Kindes, vor allem bei Namensabweichungen zum Kind z.B: Max Muster wohnhaft bei)
- (2) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich jeweils am 30. Januar, 30. April, 30. Juli und 30. Oktober fällig. Der jeweilige Beitrag gilt erst als entrichtet, wenn er dem Konto des Tanzsportclubs zugebucht ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist rechtzeitig ein neues Mandat einzureichen.
- (3) Jedes/r Mitglied/ gesetzliche Vertreter oder Betreuer hat für ausreichende Kontodeckung für die fristgemäße Beitragszahlung Sorge zu tragen.
- (4) Bei Minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter/ Bevollmächtigte als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bleibt im Falle eines Austritts bis zum Wirksamwerden dieses Austritts gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung bestehen.

4. Mahnwesen

- (1) Erfolgt nach Höhe und Frist keine satzungsgemäße Entrichtung des Beitrages, so kann durch den TSC der Beitrag beim Mitglied angemahnt werden. Rücklastschriftgebühren der Bank werden dem Mitglied vollständig weiterbelastet. Der angemahnte Betrag ist bis zur gesetzten Frist zu überweisen.
- (2) Hierbei gilt ab Fälligkeitszeitpunkt:
 - a) Nach 14 Kalendertagen ergeht eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung.
 - b) Nach 30 Kalendertagen ergeht die 1. Mahnung mit Fristsetzung, zugestellt durch Einschreiben. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
 - c) Bei wiederholter nicht fristgemäßer Zahlung werden die weitere Trainingsteilnahme sowie Turnierstarts des Mitgliedes an die Zahlung der ausstehenden Beträge geknüpft. Der Mahnung ist eine dahingehende Androhung beizufügen. Hierfür gilt §9 der Satzung.
 - d) Nach 45 Kalendertagen ergeht die 2. Mahnung mit der Ankündigung zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bei Nichtbegleichung. Für die damit verbundenen Auslagen wird ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

- (3) Der Eintritt des Verzuges ab Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 3 Satz 2 bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Regelung zur gemeinnützigen Arbeit

- (1) Jedes volljährige aktive Mitglied ist in jedem Jahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet. Diese sind für das Vereinsleben sowie für den Erhalt und die Verschönerung des Trainingszentrums notwendig.
- (2) Pro Kalenderjahr sind 4 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die Anzahl der abgeleiteten Stunden ist dem Vorstand anzuzeigen und in geeigneter Weise zu belegen. Leistet ein Mitglied diese Arbeit nicht, so fallen pro Stunde 10,00 € Ablösegebühr an. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften kann durch einen Partner die Verpflichtung übernommen werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält am Ende des Geschäftsjahres bzw. bei Kündigung mit deren Bestätigung eine Mitteilung über die nicht geleisteten Stunden und den daraus resultierenden Zahlungsbetrag. Dieser ist dann innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (4) Zur gemeinnützigen Arbeit zählen unter anderem folgende Tätigkeiten:
- Vorstandsarbeit
 - Unterstützung des Vorstandes (z.B. bei der Sponsorensuche)
 - Unterstützung bei Trainingslagern etc.
 - Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (Einkäufe, Transport etc.)
 - Übernahme von Aufgaben bei Veranstaltungen (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Übernahme von Funktionen bei Sportwettkämpfen (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Teilnahme an Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit (Festumzug, Verteilung von Werbematerial etc.)
 - Schautanzdarbietungen inklusive An- und Abreisezeiten (ohne Aufwandsentschädigung)
 - Teilnahme an Pflege- und Instandhaltungsarbeiten im Vereinsobjekt
 - Teilnahme an jährlich mehrfach stattfindenden Putztagen im Vereinsobjekt

6. Gebührenordnung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen außerhalb der feststehenden Trainings- und Übungszeiten gilt eine gesonderte Gebührenordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Gebührenordnung zu ergänzen und die jeweiligen Gebührensätze anzupassen. Änderungen der Gebührenordnung durch den Vorstand sind durch Aushang im Trainingszentrum bekannt zu machen. Dabei ist das Datum des Aushangs anzugeben.
- (3) Einwendungen gegen Änderungen müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einwendungen müssen eine Begründung enthalten. Werden keine Einwendungen erhoben, tritt die Änderung der Gebührenordnung nach Ablauf der Frist von vier Wochen in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch Aushang im Trainingszentrum festzustellen.
- (4) Über form- und fristgerechte Einwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.